

## 20. APRIL 2024 - Erlass der Wallonischen Regierung über die Verkehrskontrolle und Kontrolle in den Unternehmen von Verstößen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen

Die Wallonische Regierung erlässt,

Gestützt auf das Gesetz vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Durchführung internationaler Verträge und Akte im Bereich des Transports zu Wasser, auf der Straße, mit der Eisenbahn oder auf Binnenwasserstraßen, Artikel 1, geändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1985, 28. Juli 1987, 15. Mai 2006 und 8. Mai 2019, und Artikel 3, § 1, Absatz 1 und §§ 2 bis 3;

Aufgrund des Dekrets vom 4. April 2019 über Verwaltungsbußen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit, geändert durch das Dekret vom 18. Mai 2022, Artikel 7, 14 § 1, 15 § 6 und 24 § 1;

gestützt auf den Königlichen Erlass vom 19. Oktober 1998 zur Durchführung der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße;

Gestützt auf den Königlichen Erlass vom 24. März 1997 über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung von Verstößen im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen;

In Anbetracht des Berichts vom 20. April 2022, der gemäß Artikel 3, 2° des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen politischen Vorhaben erstellt wurde;

In Anbetracht der auf die am 17. Juni 2022 abgegebene Stellungnahme des Finanzinspektors;

Gestützt auf die Zustimmung des Ministers für Haushalt, die am 1. Juli 2022 erteilt wurde;

Aufgrund der Stellungnahme 186/2022 der Datenschutzbehörde, die am 9. September 2022 abgegeben wurde;

Aufgrund der Stellungnahme 74958/4 des Staatsrats vom 21. Dezember 2023 in Anwendung von Artikel 84, Absatz 1, Unterabsatz 1, 2° der Gesetze über den Staatsrat, koordiniert am 12. Januar 1973;

Aufgrund der Abstimmung zwischen den Regionalregierungen gemäß Artikel 6, § 2, Ziffer 5, des Sondergesetzes vom 8. August 1980;

In der Erwägung der Stellungnahme des Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrats der Wallonie, Cluster "Mobilität", vom 8. August 2022;

Auf Vorschlag des Ministers für Mobilität und der Ministerin für Straßenverkehrssicherheit;  
nach Beratung

Beschließt :

### **KAPITEL 1. - Anwendungsbereich und Definitionen**

**Artikel 1** - Der vorliegende Erlass dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße.

Art. 2 - Zur Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

- 1° **ADR**: das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter, das am 30. September 1957 in Genf geschlossen wurde;
- 2° **RID**: die Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- 3° **Fahrzeug**: jedes zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmte vollständige oder unvollständige Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie seine Anhänger, mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, fahrbaren Maschinen und land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen die für den gewerblichen oder privaten Gebrauch in Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus, der Forstwirtschaft oder der Fischzucht bestimmt sind;
- 4° **Minister**: der für die Beförderung gefährlicher Güter zuständige Minister;
- 5° **Klassen**: die in Paragraph 2.1.1.1 des ADR genannten Gefahrgutklassen;
- 6° **UN-Nummer**: die vierstellige Nummer zur Kennzeichnung gefährlicher Güter gemäß den "Modellvorschriften" im Anhang zu den "Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter", veröffentlicht von den Vereinten Nationen, in ihrer letzten Fassung;
- 7° **gefährliche Güter**: die in Absatz 1.2.1 der RID und des ADR als solche definierten Güter, die zu den Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8 und 9 gehören, mit Ausnahme der UN-Nummern 1204, 1310, 1320, 1321, 1322, 1336, 1337, 1344, 1347, 1348, 1349, 1354, 1355, 1356, 1357, 1517, 1571, 1942, 2059, 2067, 2426, 2555, 2556, 2557, 2852, 2907, 3064, 3268, 3317, 3319, 3343, 3344 und 3357;
- 8° **Verpackung**: der Behälter, das Großpackmittel (IBC), die Großverpackung, MEGC, der Tank, der Kesselwagen, der Batteriewagen, der Saug-Druck-Tankcontainer für Abfälle, der abnehmbare Tang, der festverbundene Tank, der Aufsetztank, der ortsbewegliche Tank, der Tankcontainer, der Tankwechselbehälter, die Beförderungseinheit, das Batterie-Fahrzeug, jeweils gemäß ihrer Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 des ADR und der RID;
- 9° **zuständige Behörde**: der Minister, sein Stellvertreter oder jede andere Stelle, die für einen bestimmten Fall ausdrücklich für die Anwendung der Vorschriften des ADR benannt wurde;
- 10° **Dekret vom 4. April 2019**: das Dekret vom 4. April 2019 über administrative Bußgelder im Bereich der Verkehrssicherheit;
- 11° **Unternehmen**: jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluss von Personen ohne Rechtspersönlichkeit mit oder ohne Erwerbszweck sowie jede staatliche Einrichtung, unabhängig davon, ob diese über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt, die gefährliche Güter befördert, lädt, entlädt oder befördern lässt, sowie eine solche, die gefährliche Güter im Verlaufe der Beförderung vorübergehend lagert, verpackt, sammelt oder in Empfang nimmt;
- 12° **Absender**: das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender nach diesem Vertrag;
- 13° **Verlader**: das Unternehmen, das im Frachtbrief oder Konnossement als Verlader angegeben ist oder das ein Beförderungsfahrzeug belädt oder befüllt oder die Ladung auf ein Beförderungsfahrzeug verlädt, das einen Vorgang des Beladens oder Entladens durchführt;
- 14° **Verpacker**: das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) einfüllt oder die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet;

15° **Befüller:** das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in einen Tank, in einen Kesselwagen, in einen Batterie-Wagen, in ein Tankfahrzeug, in einen Aufsetztank, in einen ortsbeweglichen Tank, in einen Tankcontainer, in ein Batterie-Fahrzeug, in einen MEGC oder in ein Fahrzeug, einen Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung einfüllt;

16° **Besatzung:** der Fahrer oder jede andere Person, die den Fahrer aus Sicherheits-, Sicherungs-, Ausbildungs- oder Betriebsgründen begleitet;

17° **befugter Bediensteter:** der in Artikel 14 des Dekrets vom 4. April 2019 über die administrativen Geldbußen im Bereich der Verkehrssicherheit genannte Bedienstete, der zur Ermittlung und Meldung von Zuwiderhandlungen befugt ist;

18° **Beförderung:** jede Beförderung, die ganz oder teilweise auf den öffentlichen Straßen im Gebiet mit einem Fahrzeug erfolgt, einschließlich der vom ADR erfassten Tätigkeiten des Versands, Ein- und Ausladens der Güter, und zwar unbeschadet der in den Rechtsvorschriften hinsichtlich dieser Tätigkeiten vorgesehenen Verantwortlichkeiten;

19° **Straßenkontrolle:** jede Kontrolle oder jede Prüfung, Untersuchung oder Formalität, die an einem Transportfahrzeug aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter vorgenommen wird;

20 **Kontrolle in den Unternehmen:** jede Kontrolle oder jede Prüfung, Untersuchung oder Formalität, die auf Gelände von Unternehmen aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter vorgenommen wird;

Nicht definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen gemäß dem ADR zugewiesen wird.

## **KAPITEL 2. – Risikokategorien**

**Art. 3** - Die für die in diesem Erlass vorgesehenen Verstöße geltenden administrativen Geldbußen sind in Anlage 2 aufgeführt. Sie werden in eine der folgenden drei Risikokategorien eingeteilt:

1° **Risikokategorie I** für Verstöße gegen die einschlägigen ADR-Bestimmungen, die mit einem hohen Sterberisiko bzw. der Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt verbunden sind, so dass in der Regel unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden, z. B. die Stilllegung des Fahrzeugs;

2° **Risikokategorie II** für Verstöße gegen die einschlägigen ADR-Bestimmungen, die mit der Gefahr schwerer Verletzungen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt verbunden sind, so dass in der Regel geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden, z. B. wenn möglich und angemessen die Behebung am Kontrollort, spätestens jedoch nach Abschluss der laufenden Beförderung;

3° **Risikokategorie III** für Verstöße gegen die einschlägigen ADR-Bestimmungen, die mit einer geringen Gefahr von Verletzungen oder einer Schädigung der Umwelt verbunden sind, so dass geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr nicht an der Straße ergriffen werden müssen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Betriebsgelände getroffen werden können.

**Art. 4** - Für die Anwendung der Artikel 7 und 9 können Verstöße in eine höhere Kategorie eingestuft werden, wenn die kombinierten Auswirkungen der Verstöße in einer oder mehreren Kategorien zu einem erhöhten Risiko führen können.

## **KAPITEL 3. - Kontrollen von Transportfahrzeugen im Straßenverkehr**

**Art. 5 - § 1.** Die befugten Bediensteten stellen die in Anlage 2 genannten Verstöße fest, mit Ausnahme von Verstößen im Zusammenhang mit der Kontrolle in den Unternehmen.

Sie stellen sicher, dass ein repräsentativer Anteil der Gefahrguttransporte auf der Straße den in diesem Erlass und in der Richtlinie (EU) 2022/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße vorgesehenen Kontrollen unterzogen wird, damit die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Gefahrguttransporte auf der Straße überprüft werden kann.

Die in Absatz 1 genannten Kontrollen werden gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3912/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über innerhalb der Gemeinschaft durchgeführte Kontrollen im Straßen- und im Binnenschiffsverkehr von in einem Drittland registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Verkehrsmitteln durchgeführt Sie werden stichprobenartig durchgeführt und decken, soweit möglich, einen großen Teil des wallonischen Straßennetzes ab.

Unbeschadet des Absatzes 1 können befugte Bedienstete spezifische Stichprobenkontrollen durchführen.

**§ 2.** Nach Abschluss der Kontrolle händigt der befugte Bedienstete dem Fahrer des Fahrzeugs das Dokument mit dem Inhalt der Anlage 1 entweder in Papierform oder auf elektronischem Wege aus.

Der Fahrer legt das in Absatz 1 genannte Dokument auf Verlangen bei späteren Kontrollen während der Fahrt vor.

**Art. 6** - Die für diese Kontrollen gewählten Orte ermöglichen die Anpassung von nicht-konformen Fahrzeugen an die Vorschriften oder, wenn der befugte Bedienstete dies für angemessen hält, das Fahrzeug vor Ort oder an einem von ihm zu diesem Zweck bezeichneten Ort stillzulegen, ohne dass dieser Ort ein Sicherheitsrisiko darstellt.

Gegebenenfalls und sofern dies kein Sicherheitsrisiko darstellt, können Proben der transportierten Produkte zur Untersuchung durch Labore entnommen werden, die auf der Website des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt aufgeführt sind.

Sobald durch diese Probenahme ein Verstoß festgestellt oder bestätigt wird, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Zuwiderhandelnden.

Kontrollen dürfen einen angemessenen Zeitraum nicht überschreiten.

**Art. 7** - Werden bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ein oder mehrere der in der Anlage 2 aufgeführten Verstöße festgestellt, die in die Risikokategorie I fallen, wird das betreffende Fahrzeug an Ort und Stelle oder an einem vom befugten Bediensteten dafür vorgesehenen Ort stillgelegt.

Das Fahrzeug wird vor der Weiterfahrt wieder in den vorschriftsgemäßen Zustand versetzt oder es können je nach den Umständen oder Sicherheitsanforderungen andere geeignete Maßnahmen wie das Umladen von Gütern oder der Austausch des Fahrers ergriffen werden.

Der befugte Bedienstete kann beschließen, das Fahrzeug bis zu dem in Absatz 1 genannten Ort zu begleiten.

**Art. 8** - Um die Stilllegung des Fahrzeugs zu gewährleisten, wenn es sich an einem Ort befindet, der keine Gefahr für die Sicherheit darstellt, kann der befugte Bedienstete die Fahrzeugpapiere und den Zündschlüssel entfernen oder Unterlegkeile oder Ketten anbringen.

**Art. 9** - Befugte Bedienstete wählen vorrangig Fahrzeuge aus, die von Unternehmen mit einem hohen Risikoprofil betrieben werden, das anhand der Formel der Durchführungsverordnung (EU) 2022/695 der Kommission vom 2. Mai 2022 zur Festlegung von Regeln für die Anwendung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der gemeinsamen Formel für die Berechnung der Risikoeinstufung von Verkehrsunternehmen berechnet wird.

Fahrzeuge können auch nach dem Zufallsprinzip für die Kontrolle ausgewählt werden, oder wenn der Verdacht besteht, dass sie eine Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit oder die Umwelt darstellen.

#### **KAPITEL 4. - Kontrollen in den Unternehmen**

**Artikel 10. § 1.** Die Kontrollen in den Unternehmen werden von statutarischen Bediensteten oder Vertragspersonalmitgliedern durchgeführt, die dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt angehören und zu diesem Zweck gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr benannt wurden.

Die in Absatz 1 genannten Kontrollen werden gemäß Artikel 3, Absätze 2 bis 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr durchgeführt.

**§ 2.** Die in Paragraf 1 genannten Bediensteten können aus vorbeugenden Gründen oder wenn unterwegs Verstöße festgestellt wurden, die die Sicherheit der Beförderung gefährlicher Güter gefährden, auch Kontrollen in den Unternehmen durchführen.

**§ 3.** Unternehmen, die auf der Grundlage der Formel der Durchführungsverordnung (EU) 2022/695 der Kommission vom 2. Mai 2022 zur Festlegung von Regeln für die Anwendung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der gemeinsamen Formel für die Berechnung der Risikoeinstufung von Verkehrsunternehmen ein hohes Risikoprofil aufweisen, werden vorrangig kontrolliert. Mit diesen Kontrollen soll sichergestellt werden, dass die Sicherheitsbedingungen, unter denen der Transport gefährlicher Güter erfolgt, dem ADR entsprechen.

**§ 4.** Werden bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ein oder mehrere der in Anlage 2 aufgeführten Verstöße festgestellt, werden die betreffenden Beförderungen vor Verlassen des Unternehmens auf die Einhaltung der Vorschriften überprüft.

#### **KAPITEL 5. - Administrative Geldbußen**

**Art. 11** - Die in Anlage 2 genannten Verstöße werden einem oder mehreren am Beförderungsvorgang Beteiligten, nämlich dem Verloader, dem Absender, dem Beförderer, der Besatzung, dem Befüller und dem Verpacker im Hinblick auf ihre in den Anlagen A und B des ADR genannten Sicherheitspflichten zugerechnet.

**Art. 12-** Die befugten Bediensteten stellen die in Anhang 2 genannten Verstöße, mit Ausnahme von Verstößen im Zusammenhang mit der Kontrolle in den Unternehmen, gemäß den Artikeln 3 bis 8, § 1,9 bis 13, 16, 17 und 27 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2022 zur Ausführung des Dekrets vom 4. April 2019 über die administrativen Geldbußen im Bereich der Verkehrssicherheit, mit Ausnahme der Bestimmungen in Bezug auf das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Bediensteten, fest.

**Art. 13** - Die in Artikel 10, § 1, Absatz 1 genannten Bediensteten stellen die in Anhang 2 genannten Verstöße im Rahmen der Kontrolle in den Unternehmen gemäß den Artikeln 4 bis 8 des Königlichen Erlasses vom 24. März 1997 über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung von Verstößen im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen, fest;

#### **KAPITEL 6 – Abänderungsbestimmungen**

**Art. 14** - Der Anhang zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2022 zur Umsetzung des Dekrets vom 4. April 2019 zur Ausführung des Dekrets vom 4. April 2019 über administrative Bußgelder im Bereich der Verkehrssicherheit, mit Ausnahme der Bestimmungen in Bezug auf das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Bediensteten, wird durch Anhang 3 dieses Erlasses ersetzt.

**Art. 15** - Im Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2022 zur Ausführung des Dekrets vom 4. April 2019 über administrative Bußgelder im Bereich der Verkehrssicherheit in Bezug auf den administrativen und finanziellen Status der Bediensteten wird Artikel 6 durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

" § 3. Der Minister legt die Unterscheidungsmerkmale und andere Mittel zur Identifizierung befugter Bediensteter bei der Ausübung ihrer Aufgaben sowie die Erkennungszeichen der Fahrzeuge der Straßenkontrollen gemäß Artikel 2 bis des Dekrets vom 4. April 2019 über Verwaltungsstrafen rund um die Verkehrssicherheit fest."

#### **KAPITEL 7. - Aufhebungs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 16** - Der Königliche Erlass vom 19. Oktober 1998 zur Durchführung der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße wird aufgehoben;

**Art. 17** - Der Königliche Erlass vom 24. März 1997 über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung von Verstößen im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen wird durch den Königlichen Erlass vom 19. Juli 2013 ersetzt;

**Art. 18** - Der Minister, der für die Beförderung gefährlicher Güter zuständig ist, und der Minister, der für die Straßenverkehrssicherheit zuständig ist, sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Ausführung dieses Erlasses verantwortlich.

Namur, 25. April 2024

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastrukturen

Ph. HENRY

Die Ministerin für den öffentlichen Dienst, Informatik, administrative Vereinfachung, beauftragt mit den Bereichen Kindergeld, Tourismus, Erbe und Straßenverkehrssicherheit

V. DE BUE

Anhang 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. April 2024 über die Kontrolle auf der Straße und in den Unternehmen von Verstößen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen  
KONTROLLLISTE

1. Kontrollort	2. Datum		3. Uhrzeit
4. Nationalitätskennzeichen und Zulassungsnummer des Fahrzeugs			
5. Nationalitätskennzeichen und Zulassungsnummer des Anhängers/Sattelanhängers			
6. Transportunternehmen/Anschrift			
7. Fahrer/Beifahrer			
8. Absender, Anschrift, Verladeort (t) (2)			
9. Empfänger, Anschrift, Verladeort (l) (2)			
10. Gesamtmenge der Gefahrgüter je Beförderungseinheit			
11. Höchstmenge gemäß ADR 1.1.3.6 überschritten	ja	nein	
12. Beförderungsart Dokumente an Bord	in loser Schüttung	Versandstück	Tank
13. Beförderungspapier	kontrolliert	Verstoß festgestellt	nicht anwendbar
14. Schriftliche Weisungen	kontrolliert	Verstoß festgestellt	nicht anwendbar
15. Bilaterale/multilaterale Vereinbarung/nationale Genehmigung	kontrolliert	Verstoß festgestellt	nicht anwendbar
16. Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge	kontrolliert	Verstoß festgestellt	nicht anwendbar
17. Schulungsbescheinigung des Fahrers Beförderung	kontrolliert	Verstoß festgestellt	nicht anwendbar
18. Zur Beförderung zugelassene Güter	kontrolliert	Verstoß festgestellt	nicht anwendbar
19. Zur Beförderung der Güter zugelassene Fahrzeuge	kontrolliert	Verstoß festgestellt	nicht anwendbar
20. Vorschriften in Bezug auf die Beförderungsmittel (lose Schüttung, Versandstück, Tank)	kontrolliert	Verstoß festgestellt	nicht anwendbar
21. Verbot der Zusammenladung	kontrolliert	Verstoß festgestellt	nicht anwendbar
22. Beladen, Sicherung der Ladung und Handhabung <sup>(3)</sup>	kontrolliert	Verstoß festgestellt	nicht anwendbar
23. Austreten von Gütern oder Beschädigung des Versandstücks <sup>(3)</sup>	kontrolliert	Verstoß festgestellt	nicht anwendbar
24. Kennzeichnung des Versandstücks nach UN/des Tanks nach UN <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> (ADR 6)	kontrolliert	Verstoß festgestellt	nicht anwendbar

25. Kennzeichnung (z. B. <sup>UN-Nummer</sup> ) und Bezettelung des Versandstücks (ADR 5.2) (2)	kontrolliert	Verstoß festgestellt	nicht anwendbar
26. Anbringung von Großzetteln auf Tank/Fahrzeug (ADR 5.3.1)	kontrolliert	Verstoß	nicht anwendbar
27. Kennzeichnung von Fahrzeug/Beförderungseinheit (orangefarbene Kennzeichnung, erwärmter Zustand (ADR 5.3.2-3)	kontrolliert	Verstoß	nicht anwendbar
Ausrüstung an Bord			
28. Allgemeine Sicherheitsausrüstung gemäß ADR	kontrolliert	Verstoß	nicht anwendbar
29. Ausrüstung nach Maßgabe der beförderten Güter	kontrolliert	Verstoß	nicht anwendbar
30. Andere in den schriftlichen Weisungen genannte Ausrüstung	kontrolliert	Verstoß	nicht anwendbar
31 Feuerlöscher	kontrolliert	Verstoß	nicht anwendbar
39. Schwerwiegendste Gefahrenkategorie der festgestellten Verstöße	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
40. Bemerkungen			
41. Behörde/Bediensteter, die/der die Kontrolle durchgeführt hat			
(1) Nur ausfüllen, wenn für einen Verstoß von Bedeutung (2) Bei Sammelbeförderungen unter •Bemerkungen• angeben (3) Prüfung auf sichtbare Verstöße			

Genehmigt als Anhang des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. April 2024 über die Kontrolle auf der Straße und in den Unternehmen von Verstößen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen.

Namur, 25. April 2024

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastrukturen

Ph. HENRY

Die Ministerin für den öffentlichen Dienst, Informatik, administrative Vereinfachung, beauftragt mit den Bereichen Kindergeld, Tourismus, Erbe und Straßenverkehrssicherheit

V. DE BUE

Anhang 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. April 2024 über die Kontrolle auf der Straße und in den Unternehmen von Verstößen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen.

Verstöße	Gesetzgebung	Zu zahlender Betrag	Kategorie	
<b>Kapitel 1. Beförderungspapier und Identifizierungsdokument</b>				
1.1	Kein Beförderungspapier für die Beförderung der gefährlichen Güter	5.4.1 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	I
1.2	Aufgrund fehlender oder widersprüchlicher Angaben bei Benutzung der Tabelle A ist eine Identifizierung der Güter unmöglich	5.4.1.1.1 oder 5.4.1.1.16 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
1.3	Keine Angabe des Datums, an dem die tatsächliche Haltezeit abläuft	4.3.3.5, 5.4.1.2.2. von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
1.4	Nichteinhaltung der besonderen Bestimmungen für ungereinigte leere Umschließungsmittel	5.4.1.1.6 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
1.5.	Kein oder unvollständiges Beförderungspapier für gefährliche Güter im Falle einer Beförderung im entleerten und gereinigten Zustand	5.4.1.1.1 oder 5.4.1.1.6 der Anlage zum ADR	275 EUR	II
1.6.	Ausdruck kann nicht vorgelegt werden	5.4.4.2 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
1.7.	Das Beförderungspapier ist im Notfall für Rettungsdienste nicht zugänglich	5.4.0, 8.1.2 der Anlage zum ADR	275 EUR	II
1.8.	Keine oder unvollständige Mengenangabe	5.4.1.1.1 und 5.4.1.1.3.2 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
	Die nach 1.1.3.6 berechneten Werte fehlen oder sind unvollständig			III
	Kein(e) oder falsche(r) Name oder Anschrift des Versenders oder Empfängers			III
1.9.	Dokumente nicht in den im ADR vorgeschriebenen Sprachen	5.4.1.4 von Anlage A zum ADR	275 EUR	III
1.10.	Kein Vermerk "umweltgefährdender Stoff" oder Kennzeichnung unlesbar	5.4.1.1.18 von Anlage A zum ADR	275 EUR	III

1.11.	Sonstige Nichtkonformität in Bezug auf das Beförderungspapier für die Beförderung der gefährlichen Güter	Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 2009 über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße oder auf dem Schienenweg, mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen, im Folgenden der Königliche Erlass vom 28. Juni 2009, 3.3, 3.5.6, 5.4.1 und 5.5 von Anlage A zum ADR	125 EUR	III
1.12.	Die Beförderungspapiere wurden nicht drei Monate lang aufbewahrt	5.4.4 der Anlage zum ADR	275 EUR	III
1.13.	Die Besatzung nahm die Ladung trotz offensichtlicher Verstöße gegen die Vorschriften über das Beförderungspapier für gefährliche Güter entgegen	5.4.1 von Anlage A zum ADR	275 EUR	III
1.14.	Ein Mitglied der Besatzung hat keinen Lichtbildausweis bei sich	1.10.1.4 von Anlage A zum ADR	55 EUR	III
<b>Kapitel 2 Zulassungsbescheinigung</b>				
2.1	Falsches Dokument	8.1.2.2 von Anlage B zum ADR	3.750 EUR	I
2.2	Nicht vorhanden	7.5.1.2, 8.1.2.2 von Anlage B zum ADR	1.650 EUR	I
2.3	Seit mehr als sechs Monaten abgelaufen oder ungültig für die beförderten Waren	7.5.1.2, 8.1.2.2 von Anlage B zum ADR	1.100 EUR	I
2.4	Seit höchstens sechs Monaten abgelaufen	7.5.1.2, 8.1.2.2 von Anlage B zum ADR	550 EUR	II
2.5	Nicht mitgeführt, aber gültig	7.5.1.2, 8.1.2.2 von Anlage B zum ADR	125 EUR	III
<b>Kapitel 3 Ausbildungsnachweise des Fahrers</b>				
3.1	Falsches Dokument	8.1.2.2 von Anlage B zum ADR	3.750 EUR	I
3.2	Auf den Namen einer anderen Person ausgestellt	7.5.1.2, 8.1.2.2 von Anlage B zum ADR	2.750 EUR	I
3.3	Nicht vorhanden - keine ADR-Genehmigung	7.5.1.2, 8.1.2.2 von Anlage B zum ADR	1.100 EUR	I
3.4	Kategorie oder Klasse ungültig oder seit mehr als sechs Monaten abgelaufen	7.5.1.2, 8.1.2.2 von Anlage B zum ADR	550 EUR	II

3.5.	Seit höchstens sechs Monaten abgelaufen	7.5.1.2, 8.1.2.2 von Anlage B zum ADR	275 EUR	III
3.6.	Nicht mitgeführt, aber gültig	7.5.1.2, 8.1.2.2 von Anlage B zum ADR	55 EUR	III
<b>Kapitel 4 Schriftliche Weisungen</b>				
4.1	Fehlend, unleserlich oder unvollständig	5.4.3.4 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
4.2.	Nicht in einer Sprache, die der Fahrer versteht	5.4.3.2 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
4.3	In einer alten/veralteten Fassung	5.4.3.4 von Anlage A zum ADR	125 EUR	III
4.4.	Falsche Form oder falscher Hintergrund	5.4.3.4 von Anlage A zum ADR	125 EUR	III
4.5.	Nicht an der vorgeschriebenen Stelle	5.4.3.1 von Anlage A zum ADR	55 EUR	III
4.6.	Sonstige Verstöße	5.4.3 von Anlage A zum ADR	55 EUR	III
<b>Kapitel 5 Sonstige Dokumente</b>				
5.1.	Die in den von den zuständigen Behörden ausgestellten Ausnahmegenehmigungen verlangten Dokumente fehlen	Art. 8, 9, 12, 13 und 14 des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 2009 über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße oder auf dem Schienenweg, mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen	550 EUR	II
5.2	Keine erforderliche Genehmigung, Anmeldung oder vorherige Benachrichtigung	1.4.2.2, 3.3, 4.2.1.13, 5.1.1, 6.7.1.3 der Anlage zum ADR Art. 8, 9, 12, 13 und 14 des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 2009 über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße oder auf dem Schienenweg, mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen	550 EUR	II
<b>Kapitel 6. Kennzeichnung Fahrzeug/Tank</b>				
6.1.	Keine Kennzeichnung am Fahrzeug	5.3.2.1 von Anlage A zum ADR	2.750 EUR	I
6.2	Die UN-Nummer auf den orangefarbenen Tafeln stimmt nicht mit den Angaben auf dem Beförderungspapier überein.	5.3.2.1 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
6.3.	Falscher oder unvollständiger Gefahrencode auf orangefarbenen Tafeln	5.3.2.1 von Anlage A zum ADR	550 EUR	I

6.4.	Unzureichende Kennzeichnung = eine oder mehrere orangefarbene Tafeln fehlen	5.3.2.1 von Anlage A zum ADR	550 EUR	I
6.5.	Alle Großzettel fehlen	5.3.1 oder 5.1.3.1 von Anlage zum ADR	550 EUR	I
6.6.	Unzureichende Kennzeichnung = ein oder mehrere Großzettel fehlen	5.3.1 oder 5.1.3.1 von Anlage zum ADR	275 EUR	I
6.7.	Ein oder mehrere Großzettel stimmen nicht mit denen in Spalte 5 der Tabelle A überein	5.3.1 oder 5.1.3.1 von Anlage zum ADR	275 EUR	II
6.8.	Fahrzeug gekennzeichnet mit orangefarbenen Tafeln und ggf. Großzetteln, die nicht oder nur unzureichend abgedeckt sind, wenn es sich um eine Nicht-ADR-Beförderung handelt	5.3.2.1.8 oder 5.3.1.1.6 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
6.9.	Falscher oder unvollständiger Gefahrencode auf orangefarbenen Tafeln: Art der Gefahr korrekt, aber schwerwiegender als die des beförderten Produkts, z. B. Anzeige "33" anstelle der erforderlichen "30"	5.3.2.1 von Anlage A zum ADR	125 EUR	II
6.10.	Eine oder mehrere unleserliche orangefarbene Tafeln	5.3.2.1 von Anlage A zum ADR	125 EUR	III
6.11.	Ein oder mehrere unleserliche Großzettel	5.3.1.1 von Anlage A zum ADR	125 EUR	III
6.12.	Nicht befestigte Kennzeichnung oder in schlechtem Zustand	5.3.2.2 von Anlage A zum ADR	125 EUR	III
6.13.	Falsch angebrachte Kennzeichnung	5.3.2.1, 5.3.2.1.2, 5.3.2.1.4, 5.3.2.1.5 von Anlage A zum ADR	125 EUR	III
6.14.	Sonstige Nichtkonformitäten in Bezug auf die Großzettel, darunter Abmessungen	5.3.1 von Anlage A zum ADR	125 EUR	III
6.15.	Sonstige Nichtkonformitäten in Bezug auf die orangefarbenen Tafeln	5.3.2 von Anlage A zum ADR	125 EUR	III
<b>Kapitel 7. Versandstück</b>				
7.1.	Kennzeichnung und Zeichen			
7.1.1.	UN-Kennzeichnung fehlt, Verpackung nicht getestet	4.1.1.3 von Anlage A zum ADR	1650 EUR	I

7.1.2.	Die Identifizierungsnummer auf den orangefarbenen Tafeln stimmt nicht mit den Angaben auf dem Beförderungspapier überein.	5.2.1.1 von Anlage A zum ADR	550 EUR	I
7.1.3.	Unvollständige, falsche oder unleserliche UN-Kennzeichnung, Verpackung getestet	4.1.1.3 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
7.1.4.	Verwendung einer nicht zugelassenen Verpackung, siehe Verpackungsanweisung, oder die nicht alle Anforderungen der Verpackungsanweisung erfüllt	4.1.4 von Anlage A zum ADR	550 EUR	I
7.1.5.	Falsche oder fehlende Bezeichnung, Gasbehälter	5.2.1.6 von Anlage A zum ADR	550 EUR	I
7.1.6.	Keine Identifizierungsnummer	5.2.1.1 oder 5.1.3.1 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
7.1.7.	Die regelmäßige Überprüfung des Gasbehälters wird nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen wiederholt	4.1.6.10 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
7.1.8.	Die regelmäßige Überprüfung des Großpackmittels wird nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen wiederholt	4.1.2.2 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
7.1.9.	Nutzungsdauer bestimmter Verpackungen oder Großpackmittel (IBC) ist überschritten	4.1.1.15 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
7.1.10.	"Umverpackung" fehlt oder nicht in der vorgeschriebenen Sprache oder UN-Nummern, Gefahrzettel fehlen, wenn die auf der Verpackung angebrachten Gefahrzettel nicht sichtbar sind	5.1.2 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
7.1.11.	Keine Ausrichtungspfeile, Kennzeichnung "Umweltgefährdender Stoff", Kennzeichnung für Lithiumbatterie oder unleserliche Kennzeichnung	5.2.1.1 oder 5.1.3.1 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
7.1.12.	Sonstige Nichtkonformitäten in Bezug auf die Kennzeichnung oder Zeichen	3.3 und 6.1.3 von Anlage A zum ADR	125 EUR	III

7.2.	Zettel			
7.2.1.	Ein oder mehrere Zettel fehlen	5.2.2.1.1 oder 5.1.3.1 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
7.2.2.	Ein oder mehrere Zettel stimmen nicht mit denen in Spalte 5 der Tabelle A überein	5.2.2.1.1 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
7.2.3.	Die Besatzung nahm die Ladung trotz offensichtlicher Verstöße gegen die Vorschriften über die Zeichen, Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken entgegen	4.1 und 5.2 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
7.2.4.	Sonstige Nichtkonformitäten in Bezug auf die Bezettelung, darunter Abmessungen und Zettel auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Großpackmittels	5.2.2 von Anlage A zum ADR	125 EUR	III
7.3.	Sonstige			
7.3.1.	Ladung nicht gesichert oder am Fahrzeug befestigt	3.3 und 7.5.7 von Anlage A zum ADR,	Betrag gemäß Artikel 25, 4°, des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. April 2023 zur Regelung der technischen Unterwegskontrollen der in Belgien und im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeuge erhöht um 50 Prozent	I
7.3.2.	Verpackung nicht verschlossen, gefährliches Material nicht zurückgehalten	4.1.1.1 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	I

7.3.3.	Unzureichend gesicherte Ladung	3.3 und 7.5.7 von Anlage A zum ADR,	Beträge gemäß Artikel 25, 3°, c) des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. April 2023 zur Regelung der technischen Unterwegskontrollen der in Belgien und im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeuge erhöht um 50 Prozent	I
7.3.4.	Undichtigkeit der Verpackung	4.1.1.1 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	I
7.3.5.	Zusammenpackung zweier Güter, die nicht zusammen verpackt werden können	4.1.1.6 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	I
7.3.6.	Versandstück in die falsche Richtung gelegt (Ausrichtungspfeile)	4.1.1.5, 5.1.2.3 von Anlage A zum ADR, 7.5.1.5 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	I
7.3.7.	Nichtbeachtung der Stapelregeln	7.5.7.2 von Anlage A zum ADR Anlage A	1.650 EUR	I
7.3.8.1	Freiraum zu gering Versandstück überfüllt	4.1.1.4 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
7.3.8.2	Gefährlicher Druckanstieg in der Verpackung	4.1.1.19 und 4.1.4 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
7.3.9.	Verformung der Verpackung, durch die Stabilität oder Sicherheit beeinträchtigt werden	4.1.1.4 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
7.3.10.	Zusammenpackungsvorschrift nicht eingehalten	4.1.10 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
7.3.11.	Zusammenladungsvorschrift nicht eingehalten	7.5.2 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
7.3.12.	Zusammenladungsvorschrift für Lebensmittel und Tierfutter nicht eingehalten	7.5.4 und CV28 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
7.3.13.	Ladung nicht für Kontrolle zugänglich	1.8.1 und 5.2.1.2 von Anlage A zum ADR, Richtlinie (EU) 2022/1999	550 EUR	II

7.3.14.	Nicht-konforme Armaturen an Gasbehältern	4.1.6.8 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
7.3.15.	Die Besatzung nahm die Ladung trotz offensichtlicher Verstöße gegen die Vorschriften über das Verstauen, Stapeln und Ausrichten entgegen	3.3 und 7.5.7 von Anlage A zum ADR,	550 EUR	II
7.3.16.	Beschädigung der Verpackung	4.1.1.9 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
7.3.17.	Sonstige Nichtkonformitäten	4.1, 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6 oder 7.2.4 von Anlage A zum ADR	55 EUR	III
<b>Kapitel 8 Tanks</b>				
8.0.	Nicht-ADR-Tank	4.2.1.1, 4.2.2.2, 4.2.3.2, 4.2.4.2, 4.3.2.1, 4.4.1 oder 4.5.2.1 von Anlage A zum ADR	2.750 EUR	I
8.0.1.	Tank entspricht nicht den ADR-Vorschriften	4.2.1.1, 4.2.2.2, 4.2.3.2, 4.2.4.2 oder 6.8.2.3.3 von Anlage A zum ADR	2.750 EUR	I
8.1.	Kennzeichnung			
8.1.1.	Die Gültigkeit der letzten Inspektion des Tanks wurde um mehr als sechs Monate überschritten	6.7.2.19.2, 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6, 6.8.3.4.15, 6.9.2.8, 6.13.5.2 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	I
8.1.2.	Keine außerordentliche Kontrolle, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung nach einer Reparatur, Änderung oder einem Unfall am Tank oder wenn Anzeichen von Beschädigung oder Korrosion oder Undichtigkeiten oder sonstigen Defekten vorliegen, die auf einen wahrscheinlichen Mangel hinweisen, der möglicherweise die Integrität des Tanks gefährdet, beeinträchtigt sein könnte.	6.7.2.19.7, 6.8.2.4.4 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	I
8.1.3.	Die Gültigkeit der letzten Inspektion des Tanks wurde um höchstens sechs Monate überschritten	6.7.2.19.2, 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6, 6.8.3.4.15 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	II

8.1.4.	Keine oder unvollständige Kennzeichnung	6.7.2.20, 6.7.3.16, 6.7.4.15, 6.7.5.13, 6.8.2.5, 6.8.3.5, 6.9.2.10 und 6.13.6 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	II
8.1.5.	Keine Kennzeichnung der tatsächlichen Haltezeit	4.2.3.7.2. von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
8.2.	Sonstige			
8.2.1.	Nicht zugelassenes Material im Tanksiehe Spalte 10/12 von Tabelle A	7.4.1 von Anlage A zum ADR	2.750 EUR	I
8.2.2.	Verbot der Beförderung von Lebensmitteln in ADR-Tanks	TU15 4.3.5 von Anlage A zum ADR	2.750 EUR	I
8.2.3.	Beförderung von Lebensmitteln in ADR-Tanks, ohne die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung einer Schädigung der öffentlichen Gesundheit getroffen zu haben	4.3.2.1.6 von Anlage A zum ADR	2.750 EUR	I
8.2.4.	Nicht verschlossener Tank oder Leck im Tank oder in seiner Ausrüstung	4.3.2.3.3 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	I
8.2.5.	Nichteinhaltung der Mengenbegrenzung, nicht eingehaltene Mengen	4.2.1.9.1.1, 4.2.1.13.13, 4.2.1.19.2, 4.2.2.7, 4.2.3.6, 4.2.4.5, 4.2.5.2.6, 4.2.5.3, 4.3.2.2, 4.3.3.2, 4.3.5, 4.4.2.1 oder 4.5.2.1 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	I
8.2.6.	Teilladungsregel von 20 bis 80 Prozent nicht eingehalten	4.3.2.2.4 oder 4.2.1.9.6 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
8.2.7.	Tatsächliche Haltezeit überschritten	4.2.3.6, 4.2.3.7, 4.2.3.8, 4.3.3.5, 4.3.3.6, 5.4.1.2.2, 6.7.4.2.10, 6.7.4.15, 6.8.3.4.10 oder 6.8.3.5.4 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
8.2.8.	Der Tank entspricht nicht den Mindestanforderungen der Tankcodierung oder den für das beförderte Gut erforderlichen Sondervorschriften.	4.2.1.1, 4.2.1.19.2, 4.2.2.2, 4.2.3.2, 4.2.4.2, 4.2.5.2.5, 4.2.5.3 oder 4.3.2.1 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I

8.2.9.	Beförderung chemisch instabiler Stoffe, ohne dass die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um eine gefährliche Zersetzung, Umwandlung oder Polymerisation während der Beförderung zu verhindern	2.2.41.1.16, 2.2.41.1.17, 2.2.41.1.21, 2.2.41.2.1, 2.2.51.2.1, 2.2.52.1, 3.3, 4.2.1.3, 4.2.2.4, 4.2.5.2.6, 4.2.5.3, 4.3.4.1.3, 4.3.5 (TU 1 à 4, 11 à 14, 16, 21, 39), 4.4.2 von Anlage A zum ADR, 7.1.7 von Anlage B zum ADR	1.100 EUR	I
8.2.10.	Alle hintereinander angeordneten Öffnungssysteme einer Reihe sind nicht geschlossen, aber mindestens eines ist geschlossen; die Eröffnungssysteme einer Reihe sind nicht in der richtigen Reihenfolge geschlossen	4.3.2.3.3 und 4.3.2.3.4 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
8.2.11.	Leerer Tank nicht gereinigt, nicht verschlossen	4.3.2.4.2 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
8.2.12.	Sonstige Nichtkonformitäten in Bezug auf die Tanks	4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.7, 6.7, 6.8, 6.9, 6.10, 6.12 oder 6.13 von Anlage A zum ADR	125 EUR	III
<b>Kapitel 9 Lose Schüttung</b>				
9.1.	Nicht zugelassenes Material in loser Schüttung	7.3.1.1, 7.3.1.2 von Anlage A zum ADR	2.750 EUR	I
9.2.	Leck	7.3.1.3 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
9.3.	Container strukturell ungeeignet; Innenwände, Decke und Boden weisen Vorsprünge oder Beschädigungen auf; Innenauskleidungen oder Materialrückhaltevorrückrichtungen weisen Risse, Brüche oder Beschädigungen auf, die die Rückhaltekapazitäten für die Ladung beeinträchtigen könnten	7.3.1.13, 7.5.1.2 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
9.4.	Unverschlossener oder nicht abgedeckter Container	7.3.1.3 von Anlage A zum ADR	550 EUR	I
9.5.	Gefährliches Gut, das in diesem Fahrzeug-/Containertyp nicht zugelassen ist	7.3.1.1, 7.3.1.6 von Anlage A zum ADR	550 EUR	I
9.6.	Ungleichmäßige Verteilung der Last auf der Ladefläche	7.3.1.4 von Anlage A zum ADR	550 EUR	I

9.7.	Nichteinhaltung der Sondervorschriften	7.3.3 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
9.8.	Sonstige Nichtkonformitäten in Bezug auf die Beförderung in loser Schüttung	7.3 von Anlage A zum ADR	125 EUR	III
<b>Kapitel 10. Verbot der Beförderung</b>				
10.1.	Gefährliches Gut, das nicht zur Beförderung zugelassen ist	3.2 von Anlage A zum ADR	4.500 EUR	I
<b>Kapitel 11. Ausrüstung</b>				
11.1.	Feuerlöscher:	8.1.4.1, 8.1.4.2, 8.1.4.3 oder 8.1.4.4 von Anlage B zum ADR 4.1 der Anlage zum Königlichen Erlass vom 28. Juni 2009	275 EUR	II
	- nicht mitgeführt;			
	- mit unzureichendem Fassungsvermögen;			
	- außer Betrieb, Manometer auf 0, Schlauch beschädigt;			
	- nicht konform, Konformitätszeichen, Gültigkeitsdatum oder Prüfdatum überschritten;			
	- nicht für alle Klassen von entzündbaren Stoffen geeignet.			
11.2.	Notfallfluchtmaske fehlt oder der Filter ist ungeeignet oder abgelaufen.	8.1.5.3 von Anlage B zum ADR	275 EUR	II
11.3.	Pro fehlendem Element, außer dem in 11.2 genannten	8.1.5 von Anlage B zum ADR	125 EUR	III
11.4.	Sonstige Nichtkonformitäten in Bezug auf die orangefarbenen Tafeln	8.1.4, 8.1.4.5 von Anlage B zum ADR	125 EUR	III
<b>Kapitel 12 Besondere Kennzeichnung</b>				
12.1.	Kein Warnzeichen vor Erstickungsgefahr oder Kennzeichnung unlesbar	5.5.2, 5.5.3 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I

12.2.	Kein Warnzeichen oder unleserliches Zeichen für beengte Räume/Umschließungsmittel oder Kennzeichnung unlesbar	CV36 und CV37 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
12.3.	Kein Zeichen für in erwärmtem Zustand beförderte Stoffe oder umweltgefährdende Stoffe oder Kennzeichnung unlesbar	5.3.3, 5.3.6 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
12.4.	Keine Kennzeichnung auf der Rückseite des Tanks	3.3 der Anlage zum Königlichen Erlass vom 28. Juni 2009	275 EUR	III
12.5.	Sonstige Nichtkonformitäten	5.3.3, 5.3.6, 5.5.2 oder 5.5.3 von Anlage A zum ADR	125 EUR	III
<b>Kapitel 13. Freistellungen</b>				
13.1.1	Die Bedingungen für die Anwendung der Mengenbegrenzung sind nicht erfüllt	3.4.1 § 1, 3.4.2 bis 3.4.4 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
13.1.2	Keine Kennzeichnung für Mengenbegrenzung auf den Versandstücken	3.4.7, 3.4.8 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	II
13.1.3	Sonstige Nichtkonformität in Bezug auf die Mengenbegrenzung	3.4.7 à 3.4.13 von Anlage A zum ADR	275 EUR	III
13.2.1	Die Bedingungen für die Anwendung der freigestellten Menge sind nicht erfüllt	3.5.1.2 bis 3.5.3.2 und 3.5.5 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
13.2.2	Keine Kennzeichnung für freigestellte Menge auf den Versandstücken	3.5.4.1 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	II
13.2.3	Sonstige Nichtkonformität in Bezug auf die freigestellte Menge	3.5.4, 3.5.6 von Anlage A zum ADR	275 EUR	III
13.3.1	Die Bedingungen für die Anwendung der vollständigen Freistellung sind nicht erfüllt	1.1.3.1 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
13.3.2	Vollständige Freistellung: Maßnahmen zur Vermeidung von Leckagen sind nicht ausreichend	1.1.3.1 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II

13.3.3	Vollständige Freistellung: die zulässigen Höchstmengen für die Anwendung der Freistellung werden um höchstens zehn Prozent überschritten.	1.1.3.1 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
13.3.4	Vollständige Freistellung: sonstige Nichtkonformität in Bezug auf die Anwendung oder Missbrauch	1.1.3.1 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
13.4.	Die Bedingungen für die Anwendung der Freistellung im Zusammenhang mit den pro Beförderungseinheit beförderten Mengen sind nicht erfüllt	1.1.3.6.1, 1.1.3.6.3, 1.1.3.6.4, 1.3.6.5 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
13.5.	Freistellung im Zusammenhang mit den pro Beförderungseinheit beförderten Mengen: die zulässigen Höchstmengen für die Anwendung der Freistellung werden um höchstens zehn Prozent überschritten.	1.1.3.6.3, 1.1.3.6.4, 1.3.6.5 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
13.6.	Die Vorschriften für Freistellungen werden nicht eingehalten:	1.1.3.5, 1.1.3.7, 1.1.3.10, 3.3 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	II
	- im Zusammenhang mit leeren, ungereinigten Verpackungen;			
	- im Zusammenhang mit Geräten zur Speicherung und Erzeugung von elektrischer Energie;			
	- im Zusammenhang mit der Beförderung von Lampen, die gefährliche Güter enthalten;			
	- im Zusammenhang mit Sonderbestimmungen für einen bestimmten Stoff oder einen bestimmten Gegenstand.			
13.7.	Sonstige Nichtkonformität in Bezug auf die Freistellungen, die für einen bestimmten Stoff oder einen bestimmten Gegenstand gelten	3.3 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II

Kapitel 14. Sonstige Vorschriften				
14.1.	Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse	1.4.2.2, 1.4.3.3	Betrag gemäß Artikel 19 des Erlasses vom 4. April 2019 über administrative Bußgelder im Bereich der Verkehrssicherheit erhöht um 30 Prozent	
14.2.	Nichtkonformität in Bezug auf die Definition von Beförderungseinheiten zwei oder mehr Anhänger	8.1 von Anlage B zum ADR	1.650 EUR	
14.3.	Verstoß gegen die Regeln für die Sicherung des Containers, Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC auf dem Trägerfahrzeug	7.5.7.4 von Anlage A zum ADR	Betrag gemäß Artikel 25, 3°, c) des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. April 2023 zur Regelung der technischen Unterwegskontrollen der in Belgien und im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeuge erhöht um 50 Prozent	
14.4.	Nichteinhaltung der Begrenzung der beförderten Mengen	7.5.5.3 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	
14.5.	Container, Tankcontainer, ortsbeweglicher Tank oder MEGC in einem schlechten baulichen Zustand	7.1.4, 7.3.1.13, 7.5.1.2 von Anlage A zum ADR	550 EUR	
14.6.	Nichteinhaltung der Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen	4.1.2.1, 7.5.10, 8.5 (S2) von Anlage B zum ADR	550 EUR	
14.7.	Nichteinhaltung der besonderen Beförderungsvorschriften für die Ladung	7.5.11 (CV1, CV14, CV20 bis einschließlich CV27 und CV34 und CV35) von Anlage B zum ADR oder 8.5 (S4)	550 EUR	

14.8.	Gefährliche Rückstände der Verpackungsgruppe I auf der Außenseite des Tanks oder der Verpackung oder des Fahrzeugs/Containers, lose Schüttung	4.1.1.1, 4.3.2.3.5 oder 7.3.1.8 von Anlage A zum ADR	550 EUR	I
14.9.	Gefährliche Rückstände der Verpackungsgruppen II oder III auf der Außenseite des Tanks oder der Verpackung oder des Fahrzeugs/Containers, lose Schüttung	4.1.1.1, 4.3.2.3.5 oder 7.3.1.8 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
14.10.	Reinigung des Fahrzeugs oder Containers nicht durchgeführt (nach einer Beförderung in loser Schüttung oder wenn ein Produkt aus einem Versandstück ausgetreten ist)	7.5.8.1 oder 7.5.8.2 von Anlage A zum ADR	275 EUR	II
14.11.	Sonstige Nichtkonformität in Bezug auf die Sonderbestimmungen, die für einen bestimmten Stoff oder einen bestimmten Gegenstand gelten	3.3 von Anlage A zum ADR	125 EUR	III
<b>Kapitel 15. Fahrer</b>				
15.1.	Verweigerung der Kontrolle	1.8.1 von Anlage A zum ADR	6.500 EUR	I
15.2.	Nichteinhaltung einer Wegfahrsperr	1.8.1.3 von Anlage A zum ADR	3.750 EUR	I
15.3.	Anschlüsse der Bremsanlage zwischen Zugfahrzeug und Anhänger nicht angeschlossen	8.3.8 von Anlage B zum ADR	Betrag gemäß Artikel 25, 3°, a), des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. April 2023 zur Regelung der technischen Unterwegskontrollen der in Belgien und im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeuge erhöht um 50 Prozent	I
15.4.	Nichteinhaltung von Verkehrsbeschränkungen in Straßentunneln	8.6 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I

15.5.	Nichtbeachtung des Signals C24 a, b oder c	8.6 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	I
15.6.	Nichteinhaltung der Verpflichtung, Autobahnen oder andere zugelassene Straßen zu benutzen	8.6 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
15.7.	Nichtbeachtung des Rauchverbots	8.3.5 von Anlage B zum ADR	550 EUR	II
15.8.	Missachtung des Verbots, Versandstücke zu öffnen	8.3.3 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
15.9.	Nichteinhaltung der Bestimmungen über das Halten und Parken	8.5 (S8 und S9) von Anlage B zum ADR	550 EUR	III
15.10.	Nichtbeachtung von Verkehrsbeschränkungen, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste aufgeführt sind	Anlagen A und B zum ADR	275 EUR	III
15.11.	Anwesenheit einer nicht zur Besatzung gehörenden Person	8.3.1 von Anlage B zum ADR	275 EUR	III
<b>Kapitel 16. Unternehmen</b>				
16.1.	Allgemeines			
16.1.1.	Verweigerung des Zugangs zum Standort	1.8.1.3 von Anlage A zum ADR	6.500 EUR	
16.1.2.	Kein Sicherheitsberater, der im Besitz einer gültigen Bescheinigung ist	1.8.3.1 von Anlage A zum ADR	6.500 EUR	
16.1.3.	Kein Sicherheitsplan	1.10.3.2 von Anlage A zum ADR	2.750 EUR	
16.1.4.	Identität des Sicherheitsberaters nicht fristgerecht an die Behörde übermittelt	1.8.3.5 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	
16.1.5.	Unfallbericht nicht fristgerecht an die Behörde übermittelt	1.8.3.6, 1.8.5 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	
16.1.6.	Keine angemessene Schulung der Beteiligten	1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, 1.10.2 von Anhang A zum ADR	1.650 EUR	
16.1.7.	Der Sicherheitsberater verfügt nicht über die Bescheinigung für die richtige Kategorie	1.8.3.1 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	
16.1.8.	Kein oder ein unvollständiger Jahresbericht	1.8.3.3 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	

16.1.9.	Nichtumsetzung des Sicherheitsplans	1.10.3.2 von Anlage B zum ADR	1.100 EUR	
16.2.	Absender			
16.2.1.	Nichteinstufung als für den Transport verbotener Stoff	1.4.2.1 von Anlage A zum ADR	6.500 EUR	I
16.2.2.	Nichteinstufung als Stoff, dessen Beförderung durch das ADR-Übereinkommen geregelt ist	1.4.2.1 von Anlage A zum ADR	3.750 EUR	I
16.2.3.	Zuteilung einer falschen UN-Nummer	1.4.2.1 von Anlage A zum ADR	2.750 EUR	I
16.2.4.	Zuteilung einer Verpackungsgruppe zu geringerem Gefährlichkeitsgrad	1.4.2.1 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	I
16.2.5.	Verwendung von 2.1.3.5.5 für Abfälle, deren Zusammensetzung bekannt ist	2.1.3.5.5 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	I
16.2.6.	Falsche Verwendung von 2.1.3.5.5 nicht an anderer Stelle erwähnt	2.1.3.5.5 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	II
16.2.7.	Nicht-Zuweisung von Umweltrisiken	1.4.2.1 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
16.2.8.	Sonstiger Verstoß im Zusammenhang mit der Klassifizierung	2.1, 2.2 und 3.3 von Anlage A zum ADR	275 EUR	III
16.3.	Beförderer			
16.3.1.	Kein Geschwindigkeitsbegrenzer oder ein offensichtlich funktionsunfähiger Geschwindigkeitsbegrenzer, nicht den Anforderungen entsprechend oder wenn die Fahrzeuggeschwindigkeit nicht auf den vorgeschriebenen Wert begrenzt ist;	9.2.5. von Anlage B des ADR	Betrag gemäß Artikel 25, 5°, b), des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. April 2023 zur Regelung der technischen Unterwegskontrollen der in Belgien und im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeuge erhöht um 30 Prozent	I

16.3.2.	Die elektrische Ausrüstung oder Bremsausrüstung entspricht nicht den Vorschriften	9.2.2 oder 9.2.3 von Anlage B zum ADR	Betrag gemäß Artikel 25, 3°, a), des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. April 2023 zur Regelung der technischen Unterwegskontrollen der in Belgien und im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeuge erhöht um 50 Prozent	I
16.3.3.	Sonstige Nichtkonformitäten in Bezug auf die technische Kontrolle des Fahrzeugs	9.2. von Anlage B zum ADR	Betrag gemäß Art. 25, 2°, a), des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. April 2023 zur Regelung der technischen Unterwegskontrollen der in Belgien und im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeuge erhöht um 50 Prozent	II
16.3.4.	Nichtüberprüfung des ordnungsgemäßen Zustands des Fahrzeugs	1.4.2.2 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
16.3.5.	Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Überwachung, zum Halten und zum Schutz der Beförderung	8.4 oder 8.5 (S10 und S13 bis einschließlich S24) von Anlage B zum ADR	550 EUR	II
16.3.6.	Nichtkonformität in Bezug auf den Kraftstofftank	1.1.3.3 von Anlage A zum ADR	275 EUR	III
16.3.7.	Nichtkonformitäten in Bezug auf automatische Feuerlöscher	9.7.9.1 von Anlage B zum ADR	1100 EUR	I
16.3.8.	Nichtkonformitäten in Bezug auf den Wärmeschutz	9.7.9.2 von Anlage B zum ADR	1100 EUR	I
16.3.9.	Sonstige Nichtkonformitäten in Bezug auf das Fahrzeug	Teil 9 von Anlage B zum ADR	125 EUR	III

16.4.	Empfänger			
16.4.1.	Verweigerung der Entladung ohne triftigen Grund	1.4.2.3.1 von Anlage A zum ADR	1100 EUR	II
16.4.2.	Rückgabe eines nicht-konformen Containers an den Beförderer	1.4.3.2 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
16.5.	Verlader			
16.5.1.	Nichteinhaltung der Vorschriften für die Beladung und Handhabung	1.4.3.1.1, 7.5.1 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
16.5.2.	Ausrüstung zum Anschluss des Fahrzeugs an die feste Einrichtung, flexible Schläuche, Verbindungen, nach dem Beladen nicht oder schlecht gereinigt	1.4.3.3 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
16.6.	Entlader			
16.6.1.	Nichteinhaltung der Vorschriften für die Entladung und Handhabung	1.4.3.7.1 b und c, 7.5.1 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
16.6.2.	Nichteinhaltung der Vorschriften für die Reinigung von Fahrzeugen/ Tanks/Containern	1.4.7.3.1 d und e von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
16.6.3.	Ausrüstung zum Anschluss des Fahrzeugs an die feste Einrichtung, flexible Schläuche, Verbindungen, nach dem Entladen nicht oder schlecht gereinigt	1.4.3.7.1 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
16.6.4.	Weigerung, den Tank nach dem Entladen zu entgasen	1.4.3.7.1 von Anlage A zum ADR	550 EUR	II
<b>Kapitel 17. Inspektionsstellen</b>				
17.1.	Ausstellung falscher Bescheinigungen	1.8.7, 1.8.8, 4 und 6 von Anlage A zum ADR	6.500 EUR	
17.2.	Ausstellung von nicht-konformen Bescheinigungen	1.8.7, 1.8.8, 4 und 6 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	
17.3.	Nichteinhaltung der Bescheinigungsanforderungen	1.8.6.3.1 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	
17.4.	Einsatz von Subunternehmern, die nicht nach den vorgeschriebenen Standards akkreditiert sind	1.8.6.3.3.1, 1.8.7.7.2 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	

17.5.	Übertragung aller Aufgaben der Konformitätsbewertung, der regelmäßigen Kontrolle, der Zwischenkontrolle oder der außerordentlichen Kontrolle	1.8.6.3.3.1, 1.8.7.7.2 von Anlage A zum ADR	1.650 EUR	
17.6.	Sonstige Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben	1.8.6.3.3 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	
17.7.	Nichteinhaltung der Informationspflicht gegenüber Behörden	1.8.6.3.3.1, 1.8.6.3.4, 1.8.7.5.3, 1.8.7.7.5 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	
17.8.	Nichteinhaltung der Zulassungsverfahren für Verpackungen/Tanks	1.8.7, 1.8.8, 4 und 6 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	
17.9.	Sonstige Unregelmäßigkeiten	1.8.6, 1.8.7, 1.8.8, 4 und 6 von Anlage A zum ADR	1.100 EUR	

Genehmigt als Anhang des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. April 2024 über die Kontrolle auf der Straße und in den Unternehmen von Verstößen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen.

Namur, 25. April 2024

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastrukturen

Ph. HENRY

Die Ministerin für den öffentlichen Dienst, Informatik, administrative Vereinfachung, beauftragt mit den Bereichen Kindergeld, Tourismus, Erbe und Straßenverkehrssicherheit

V. DE BUE

Anhang 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. April 2024 über die Verkehrskontrolle und Kontrolle in den Unternehmen von Verstößen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen.

"Anhang zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2022 zur Umsetzung des Dekrets vom 4. April 2019 zur Ausführung des Dekrets vom 4. April 2019 über administrative Bußgelder im Bereich der Verkehrssicherheit, mit Ausnahme der Bestimmungen in Bezug auf das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Bediensteten

Genehmigt als Anhang des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. April 2024 über die Kontrolle auf der Straße und in den Unternehmen von Verstößen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen.

Namur, 25. April 2024

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastrukturen

Ph. HENRY

Die Ministerin für den öffentlichen Dienst, Informatik, administrative Vereinfachung, beauftragt mit den Bereichen Kindergeld, Tourismus, Erbe und Straßenverkehrssicherheit

V. DE BUE

<input type="checkbox"/> AAM <input type="checkbox"/> Hinterlegung	Formular für eine geringere administrative Geldbuße oder eine Hinterlegung von Geldbeträgen
---	---

STRASSENKONTROLLEINHEIT	Formular für den Zuwiderhandelnden.
-------------------------	-------------------------------------

Ort des Verstoßes: Datum der Feststellung: Uhrzeit der Feststellung:
--

**ZUWIDERHANDELNDER**

Name, Vorname: ..... Geburtsdatum: .....
Straße, Nr.: ..... .....
Postleitzahl: ..... Gemeinde: ..... .....
Land: ..... ..... Nationalität: .....

**FAHRZEUG(E)**

-----

Marke:

Typ:

Kennzeichen:

Nationalität:

**ART DES VERSTOSSES/DER VERSTÖSSE**

Sie erkennen den Verstoß an. Sie müssen den Betrag der geringeren administrativen Geldbuße in Höhe von .....Euro per <sup>Bankkarte</sup>, Kreditkarte, **Überweisung (1)** oder in bar (2) bezahlen. Mit der Wahl dieser Option verzichten Sie auf Ihr Recht, den Verstoß anzufechten. Mit der Zahlung wird das Verwaltungsverfahren eingestellt, es sei denn, der Berater für die administrative Verfolgung teilt Ihnen innerhalb eines Monats mit, dass er beabsichtigt, das Verfahren fortzusetzen.

Sie bestreiten, den Verstoß begangen zu haben.  
Es wird ein Protokoll erstellt.

- Bankkarte/Kreditkarte  
 Überweisung  
 Arten

1. Nur für Zuwiderhandelnde, die ihren Hauptwohnsitz in Belgien haben.
2. Nur wenn die Einziehung oder Hinterlegung von einem Mitglied des Einsatzkaders der lokalen oder föderalen Polizei vorgenommen wird.

Name des verbalisierenden Beamten:	Unterschrift:
Datum:	

VOM ZUWIDERHANDELNDEN AUSZUFÜLLEN	
Name: .....	Unterschrift:
	Datum: